



Gesetzesänderungen in Zeiten von Corona

- Tipps für die Vereinspraxis

Die Corona-Pandemie hat erhebliche Auswirkungen auf den Vereinsbereich. Veranstaltungen, wie Turniere, Wettkämpfe oder Mitglieder- und Delegiertenversammlungen können nicht stattfinden, was Vereine u. a. in finanzielle und organisatorische Schwierigkeiten bringt.

Der Bundestag hat im Eilverfahren am 25. März 2020 diverse Änderungen im Vereinsrecht beschlossen, die im **Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht** zusammengefasst sind (Bundestag-Drucksache 19/18110 v. 24.3.2020).

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 27. März 2020 dem Gesetz zugestimmt. Das Gesetz wurde am selben Tag im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist somit am 28. März 2020 in Kraft getreten.

Wie so viele Gesetze derzeit sind die Gesetzesänderungen mit „heißer Nadel gestrickt“ worden. Sie haben Auswirkungen für Vereine und Verbände und deren Satzungen – allerdings vorerst nur befristet für das Jahr 2020.

6. Können die Mitglieder im Umlaufverfahren Beschlüsse fassen?

§ 32 Abs. 2 BGB sieht neben der Präsenzversammlung nach § 32 Abs. 1 S. 1 BGB noch eine andere Möglichkeit der Beschlussfassung vor. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist danach ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich (§ 126 BGB) erteilt haben. Entgegen den sonstigen Regelungen zur Beschlussfassung ist in diesem Fall die Zustimmung aller Mitglieder (d.h. 100% Ja-Stimmen) erforderlich.

Nun sorgt Art. 2 § 5 Abs. 3 des neuen Gesetzes für Erleichterungen:

Art. 2 § 5 Vereine und Stiftungen

(1)...

(2)...

(3) *Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (= § 126b BGB) abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.*

Art. 2 § 5 Absatz 3 erleichtert also als Sonderregelung vorübergehend die Beschlussfassung der Vereinsmitglieder im Umlaufverfahren, d.h. ohne Mitgliederversammlung. Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist nicht mehr die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Im Umlaufverfahren können die Beschlüsse vielmehr mit der jeweils erforderlichen Mehrheit gefasst werden, vorausgesetzt es wurden alle Mitglieder beteiligt und bis zu dem vom Verein festgesetzten Termin haben mindestens die Hälfte der Mitglieder im Umlaufverfahren ihre Stimme abgegeben. Nicht geändert werden die im Gesetz oder der Satzung geregelten Mehrheitserfordernisse hinsichtlich der Beschlussfassung.

Die Stimmabgabe durch die Mitglieder muss nicht mehr schriftlich im Sinne des § 126 BGB erfolgen, sondern ist auch in Textform nach § 126b BGB möglich. Das bedeutet, dass anstelle einer eigenhändig unterschriebenen Erklärung, die dem Verein im Original zugehen muss, auch eine Stimmabgabe beispielsweise per E-Mail oder Fax möglich ist.

7. Wie lässt sich ein Umlaufverfahren am besten organisieren?

Ein Umlaufverfahren lässt sich sowohl bei kleinen als auch bei großen Vereinen leichter organisieren als eine virtuelle Mitgliederversammlung, da keine besonderen technischen Voraussetzungen geschaffen werden müssen. Nichtsdestotrotz ist eine sorgfältige Planung und Vorbereitung notwendig:

1. Es müssen alle Mitglieder darüber informiert werden, dass statt einer Mitgliederversammlung eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchgeführt wird. Der Vorstand muss also alle Mitglieder persönlich per Brief oder per E-Mail anschreiben. Es ist diejenige Form zu beachten, die die Satzung für die Einberufung der Mitgliederversammlung vorsieht. Zudem muss sichergestellt sein, dass auch wirklich alle Mitglieder informiert werden. Häufig liegen dem Vorstand beispielsweise nicht die E-Mail-Adressen aller Mitglieder vor, so dass diese postalisch informiert werden müssen.
2. Der Vorstand muss abstimmungsfähige Beschlussvorschläge übermitteln, über die das Mitglied mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abstimmen kann. Wenn mehrere Beschlüsse gefasst werden müssen bietet sich beispielsweise ein Beschlussblatt an, das jedes Mitglied erhalten muss und auf dem zu jedem Beschluss die Entscheidung angekreuzt werden kann.
3. Den Mitgliedern muss eine Frist gesetzt werden, bis zu der das ausgefüllte Beschlussblatt an den Vorstand zurückgeschickt werden muss. Eine Rücksendung in Textform (§ 126b BGB) ist möglich, d.h. per Brief, per E-Mail oder per Fax. Sogar eine SMS oder Whatsapp ist nicht ausgeschlossen. Das ausgefüllte Beschlussblatt muss nicht zwingend in Papierform beim Vorstand eingehen. Eine eigenhändige Unterschrift ist ebenfalls nicht erforderlich. Wichtig ist, dass für den Vorstand erkennbar ist, wer die Erklärung abgegeben hat.
4. Der Vorstand muss die fristgemäß eingegangenen Beschlussblätter bzw. abgegebenen Stimmen erfassen, sammeln und dokumentieren. Der Zeitpunkt des Eingangs muss dokumentiert werden. Das Umlaufverfahren ist zulässig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen fristgerecht abgegeben haben. Ist diese Quote nicht erreicht, ist das Umlaufverfahren gescheitert.
5. Nach Ablauf der Frist muss der Vorstand die Stimmen auszählen, um die erforderlichen Mehrheiten zu ermitteln. Dazu sind die Ausgangsgröße der Berechnung, die Anzahl der eingegangenen Stimmen und die jeweils erforderliche Abstimmungsmehrheit zu berücksichtigen.
6. Anschließend muss der Vorstand die Mitglieder über das Ergebnis des Umlaufverfahrens insgesamt und über die einzelnen Abstimmungsergebnisse informieren.
7. Wenn es sich um Beschlüsse handelt, deren Ergebnis im Vereinsregister anzumelden ist (z.B. Vorstandsänderung, Satzungsänderung), muss der Vorstand das übliche Verfahren der Anmeldung beachten.